



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 15. September 1971

p.A.15.71.22. - LT/rt

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

Polizeiabteilung
E 16. SEP. 1971
360, 0.2.2

107.1

An die
Eidgenössische Polizeiabteilung
3000 B e r n

Fürsorgegesetz für die Auslandschweizer

Herr Direktor,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 19. Juli 1971 sowie den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer und danken Ihnen dafür bestens.

Allgemein möchten wir vorausschicken, dass wir uns mit den im Gesetzesentwurf niedergelegten Grundsätzen einverstanden erklären können.

Wunschgemäss übermitteln wir Ihnen in der Beilage unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln in zweifacher Ausfertigung.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf den umstrittenen und provisorisch gestrichenen Artikel 24 zurückkommen. Dieser hätte dem Bundesrat die Kompetenz einräumen sollen, bei kriegerischen Ereignissen, allgemeinen politischen Zwangsmassnahmen usw., vom Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Das Politische Departement unternimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Solidaritätsfonds der Auslandschweizer alle Anstrengungen, um die Schweizer im Ausland von der Nützlichkeit und Notwendigkeit eines Beitrittes zum Solidaritätsfonds zu überzeugen. Dieser gewährt Pauschalentschädigungen bei Existenzverlusten im Ausland, welche durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbst verschuldet sind. Er ist ein Selbsthilfewerk der Auslandschweizer, das jenen beistehen will, welche durch ausserordentliche Umstände in Not geraten sind.

./.

Das im Entwurf vorliegende Fürsorgegesetz hat in der Hauptsache die ordentliche Unterstützung zum Ziel. Eine Bestimmung, welche eine Hilfe für gleiche Tatbestände wie der Solidaritätsfonds vorsieht, würde unsere Bemühungen und jene des Fonds um Werbung neuer Mitglieder durchkreuzen. Der Fonds und die ihm vom Bund gewährte unbeschränkte Ausfallgarantie verlören weitgehend ihren Sinn.

Eine zweite Ueberlegung mahnt ebenfalls zur Vorsicht. Seit Jahren ist das Politische Departement bemüht, mit den Regierungen verschiedener Schuldnerstaaten, so mit Algerien, Marokko, Kongo etc. ins Gespräch zu kommen, um diese für die nationalisierten schweizerischen Vermögenswerte zu Entschädigungszahlungen zu verhalten. Um bei diesen Verhandlungen mit einiger Aussicht auf Erfolg operieren zu können, ist schweizerischerseits alles zu vermeiden, was als eine Vorwegnahme der Entschädigungszahlungen durch den Bund ausgelegt werden könnte.

Indem wir Ihnen für Ihr Verständnis zum voraus bestens danken, versichern wir Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Generalsekretär
